

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 02/24

Veröffentlichungsdatum: 05.01.2024

Inhalt:

Gemeindeeigene Bekanntmachungen

- Information über die Ergebnisse der Lärmkartierung im Bereich der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. entlang der A72 und der S 258 und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Information über die Ergebnisse der Lärmkartierung im Bereich der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. entlang der A72 und der S 258 und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm schreibt seit 2007 in fünfjährigem Turnus die Erstellung von Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkungsbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen vor. Daran anschließend sind in Lärmaktionsplänen Maßnahmen zur Lärminderung abzuwägen und gegebenenfalls festzulegen. Die §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz setzen die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung unter Einbindung der Öffentlichkeit um.

Die Lärmkartierung wurde 2022 in Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) durchgeführt. Gemäß gesetzlicher Vorgabe sind Straßenzüge mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr kartierungspflichtig. Dies betrifft in Jahnsdorf die A 72 und die S 258 (ehemalige B 169, Stollberger Straße). Aufgrund einer umfassenden Änderung der zugrundeliegenden Berechnungsmethode sind die Lärmkartierungen der vergangenen Jahre mit den ermittelten Werten aus dem Jahre 2022 nicht mehr 1:1 vergleichbar. Die Lärmkartierung 2022 wurde erstmals mit einer modernen, europaweit einheitlichen Bewertungsvorschrift »CNOSSOS-EU« erarbeitet.

Berechnet wurde die Höhe der Geräuschbelastungen und die Zahl der damit betroffenen Menschen in den jeweiligen Pegelklasse. Aufgrund einer anderen statistischen Verteilung der Einwohner im Berechnungsmodell, hin zu den lautesten Fassaden, sind gegenüber der letzten Kartierung deutlich höhere Betroffenheiten festzustellen, selbst bei gleichbleibender Verkehrssituation.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. sind auf der Homepage der Gemeinde unter: <https://www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen/Bekanntmachungen-9> oder unter <https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html> auf der Website des LfULG einsehbar.

Zusätzlich können diese auch im Rathaus, Poststraße 1, Zimmer 11 während der Dienstzeiten vom 08.01.2024 bis 26.01.2024 eingesehen werden.

In Zusammenfassung und Auswertung der Daten aus der Lärmkartierung wurden für Jahnsdorf/Erzgeb. folgende Betroffenheit durch Umgebungslärm der kartierten Hauptverkehrsstraßen ermittelt:

168	Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei dauerhafter Einwirkung ohne Schutzmaßnahmen am Gebäude das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen signifikant erhöhen.
235	Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei dauerhafter Einwirkung ohne Schutzmaßnahmen am Gebäude das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen signifikant erhöhen

Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Gemäß § 47 d Abs. 1 Bundes Immissionsschutzgesetz besteht für Gemeinden, in denen im Ergebnis der Lärmkartierung Geräuschimmissionen auf bewohnte Gebiete einwirken, die Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Abhängig von der vorhandenen

Lärmbetroffenheit, dem Handlungsspielraum und eventuellen Einwendungen kann die Gemeinde darüber abwägen, ob im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen festzuschreiben sind oder ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen ausreichend ist.

Mit dem Ausbau der A 72 samt damit einhergehender gesetzlicher Lärmvorsorge und einer Lärmsanierung an der S 258 ist der nach bundesdeutschem Recht durch die Baulastträger umzusetzende Lärmschutz realisiert. Auf weitergehende Maßnahmen besteht kein rechtlicher Anspruch – selbst wenn entsprechende Maßnahmen im Lärmaktionsplan der Gemeinde formuliert werden. Damit besteht für die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. darüber hinaus kein realisierbarer Anspruch, im Rahmen einer Maßnahmenplanung zusätzlich Lärmschutz für die betroffenen Bürger beim Straßenbaulastträger einzufordern. Aufgrund fehlender Baulastträgerschaft ist die Realisierung eigener Maßnahmen weder an der A 72 noch an der S 258 möglich.

Die Gemeinde Jahnsdorf beabsichtigt daher, einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan zu erstellen.

Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich bis zum 26.01.2024 zum Sachverhalt zu äußern. Einwendungen können schriftlich, per E-Mail an gemeinde@jahnsdorf-erzgeb.de oder persönlich zur Niederschrift im Sachbereich Bau, Zimmer 11, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. vorgebracht werden. Ansprechpartner ist Frau Kamprad (Tel.: 0371 27 18 225).

Nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen die endgültige Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes im Gemeinderat.